

B E S C H L U S S

aus der 24. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 14.02.2019

öffentliche Sitzung

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2019

6.3 Beschlussfassung

Beschluss:

Der vom Gemeindevorstand aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen beschlossen.

Danach ergibt sich folgender Wortlaut der Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.953.340,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.952.713,-- €
mit einem Saldo von	627,-- €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €
mit einem Saldo von	1.000,--

mit einem Überschuss von	1.627,-- €
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	886.572,-- €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.133.333,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.616.000,-- €
mit einem Saldo von	-1.482.667,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,-- €
---	--------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	365.637,-- € -365.637,-- €
--	-------------------------------

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	961.732,-- €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 (nachrichtlich)

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. **Gewerbesteuer** nach Gewerbeertrag 357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten Beträge
 - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 9.000 €.
- Anstelle der Grenze von 9.000 € nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 - im Ergebnishaushalt die Grenze von 14.000 €, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird,
 - bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 14.000 €, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- Unerhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Erhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)